

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Hundeschule Zimmer, Im Felde 8 31840 Hessisch Oldendorf

über die Ausbildung eines Hundes

1. Vertragsgegenstand

Der Besitzer nimmt ab dem Zeitpunkt, der in dem Anmeldeformular festgelegt wird, mit seinem Hund, dessen Name, Alter und Rasse ebenfalls in dem Anmeldeformular genau beschrieben ist, an dem Lehrgang der Hundeschule „Besitzer mit Hund“ teil.

2. Lehrgangsgebühr

Die Höhe der Lehrgangsgebühr richtet sich nach dem vom Besitzer in dem Anmeldeformular genau bezeichneten Lehrgang. Der Umfang s.w. die Lehrgangsgebühren der einzelnen Angebote sind aus dem „Hausprospekt der Hundeschule“ und dem Informationsmaterial zu ersehen, die dem Besitzer ausgehändigt wurden.

- Die Gebühr ist fällig mit Unterschrift der verbindlichen Anmeldung, spätestens mit Rechnungsstellung.**
- Der Besitzer kann gegenüber den Forderungen der Hundeschule mit einer Gegenforderung nicht aufrechnen, es sei denn, die Forderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.

3. Art und Umfang des Lehrgangs

- Art und Umfang ergeben sich u.a. aus den AGB's. Die Hundeschule ist zu Ihrer Schulung nach bestem Wissen und Gewissen verpflichtet. Über den Ausbildungsumfang und die Ziele des Lehrgangs gibt der Prospekt „Hundeschule Zimmer“ Auskunft. Dieses wurde in einem persönlichen Gespräch ausgehändigt oder vor der Anmeldung per Post zugesandt. Der Unterricht findet in der Gruppe mit mehreren Hunden und Besitzern statt.
- Soweit nach dem Ausbildungsprogramm vorgesehen ist, den Lehrgang außerhalb des Geländes der Hundeschule durchzuführen, ist eine Abweichung vom Ausbildungsprogramm aufgrund der Gruppenzusammenstellung, örtlicher Verhältnisse, und / oder wetterbedingt möglich. Ebenso kann die Hundeschule von dem vorgesehenen Ausbildungsprogramm abweichen, wenn ihr dieses zum Erreichen oder Verfestigen des Erlernten notwendig erscheint.

4. Hinweise der Hundeschule

- Der Lehrgang „Besitzer mit Hund“ kann wegen des Unterrichts in der Gruppe nicht dazu dienen, individuell auf starkes Problemverhalten z.B. Schreckhaftigkeit, abnorme Aggressivität, neurotisches Angstbeißen, Flucht- oder Meideverhalten, Dominanz, etc. eines einzelnen Hundes einzugehen. Zeigt der Hund vor Beginn des Lehrgangs solch ein starkes Problemverhalten, muß der Besitzer die Hundeschule darauf hinweisen. Die Hundeschule rät in diesem Fall ab, an einem Gruppenkurs teilzunehmen, sondern empfiehlt, den Hund bis zur Integration in eine Gruppe zunächst in Einzelstunden zu arbeiten, um in der ambulanten Heildressur auf das besondere Problemverhalten des Hundes eingehen zu können. Die ambulante Einweisung in die Heildressur erfolgt nach Ermessensfreiheit der Hundeschule.
- Die Hundeschule arbeitet grundsätzlich in alltäglichen Konfliktsituationen. Da der Hund nicht immer vorhersehbar reagiert, ist damit ein Risiko verbunden, das jedoch zur Erreichung des Ausbildungserfolges zwingend eingegangen werden muß. Auch im privaten Umfeld des Besitzers entstehen Konfliktsituationen, welche die Hundeschule mit dem Besitzer und dem Hund erarbeiten muß. Diese Arbeitsweise ist erforderlich, um Besitzer und Hund in ihrem Verhalten besser korrigieren zu können. Die Hundeschule ist bemüht, das Wissen in die Führung des Hundes dem Besitzer zu vermitteln und Besitzer und Hund in Konfliktsituationen zu schulen. Der Besitzer ist sich bewußt, daß es bei der Schulung des Hundes, insbesondere in Konfliktsituationen, möglich ist, daß der Hund verletzt werden kann, ohne daß die Hundeschule daran ein vorwerfbares Verhalten trifft und obwohl sich die Hundeschule ständig bemüht, derartige Situationen zu vermeiden.
- Die Hundeschule weist daraufhin, daß alle Erfahrungen zeigen, daß es zur Erreichung eines optimalen Ausbildungsergebnisses und zur Bewahrung des Lehrgangserfolges erforderlich ist, daß sich der Besitzer der praktischen und theoretischen Ausbildung eingehend unterzieht und sich an die Anweisungen der Hundeschule hält. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß bei der Ausbildung eines Hundes die Höhe des Leistungszieles nicht garantiert werden kann, da sich die Höhe des Leistungszieles nach den genetischen Anlagen des Hundes und der Führung durch seinen Besitzer richtet.
- Wird der Lehrgang durch den Besitzer um mehr als 50 Tage (z.B. wegen Urlaub o.ä.) unterbrochen, erlischt dieser Vertrag, da der Hund zwischenzeitlich andere Verhaltensprobleme entwickelt haben könnte, die durch eine kontinuierliche Schulung vermeidbar gewesen wären. Dies gilt nicht bei nachweisbar krankheitsbedingter Unterbrechung des Hundes oder des Besitzers.
- Eventuell benötigtes Ausbildungszubehör oder Ausbildungshilfsmittel die durch die Hundeschule zur Verfügung gestellt werden können, **sind nicht in der Kursgebühr enthalten** und werden durch die Hundeschule gesondert abgerechnet.

5. Rechtsstellung des Besitzers während der Ausbildung

Während der Dauer der Ausbildung bleibt der Besitzer Tierhalter.

6. Pflichten des Besitzers

- Der Besitzer hat vor Beginn der Ausbildung die ihm in einem tierpsychologischen Fragebogen gestellten Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Die Hundeschule weist darauf hin, daß die Auskünfte des Besitzers zum Fragebogen der Hundeschule die ersten Hinweise für die Durchführung des Lehrgangs bieten und daher entscheidend für den Lehrgangserfolg und die Sicherheit der Lehrgangsteilnehmer und Hunde sind.
- Der Besitzer hat den Hund gegen Tiergefahren versichert. Er hat auf Verlangen der Hundeschule den Nachweis des Deckungsschutzes der Versicherung zu bringen. Zahlt die Versicherung bei einem Schadensfall während des Lehrgangs nicht, muß der Besitzer für den Schaden aufkommen.
- Der Besitzer versichert, daß der Hund keine Krankheiten hat und gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Tollwut s.w. Virushusten geimpft ist.

7. Haftung der Hundeschule

Die Hundeschule haftet für während des Lehrgangs entstehende Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Rücktritt vom Vertrag

- Vor Beginn der Ausbildung:
Entschädigungszahlungen und Fristen sind in der verbindlichen Anmeldung geregelt.
- Während der Ausbildung:
Falls der Besitzer den Lehrgang abbricht, bleibt er zur Zahlung der Lehrgangsgebühr verpflichtet, bzw. mindert sich die gezahlte Lehrgangsgebühr nicht, es sei denn, die Hundeschule hat es zu vertreten, daß die Ausbildung abgebrochen wird. Es steht dem Besitzer frei, den Nachweis zu führen, daß durch den Abbruch des Lehrgangs die Hundeschule Aufwendungen erspart hat, die eine Minderung der Ausbildungskosten rechtfertigen. In diesem Fall mindert sich die Lehrgangsgebühr um die nachgewiesenen ersparten Aufwendungen.
- Der Rücktritt vom Vertrag bedarf immer der Schriftform.

9. Kündigung des Vertrages durch die Hundeschule

Die Hundeschule ist zur fristlosen Kündigung der Ausbildung des Hundes berechtigt, wenn

- der Besitzer sich während des Lehrgangs, trotz einer vorangegangenen Abmahnung, nicht an die Anweisungen des Lehrgangleiters hält und / oder
- der Hund entgegen den Angaben des Besitzers bei Abgabe der verbindlichen Anmeldung, während des Lehrgangs ein besonderes Problemverhalten zeigt und
- den anderen Lehrgangsteilnehmern die Fortsetzung des Lehrganges aus diesem Grund nicht weiter zugemutet werden kann.
- Eine Minderung der geschuldeten Lehrgangsgebühr, bzw. eine Erstattung der bereits gezahlten Lehrgangsgebühr findet in diesem Fall nicht statt, es sei denn, der Besitzer weist der Hundeschule nach, daß sie durch die Kündigung dieses Vertrages Aufwendungen erspart hat.

10. Ratenzahlungsvereinbarung

Grundsätzlich ist eine Ratenzahlung möglich. Die Ratenzahlung beschränkt sich auf die Kurse „A“ und B“.

Hierzu wird mit dem Besitzer eine gesonderte Ratenzahlungsvereinbarung geschlossen.

Eine Ratenzahlung ist ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren möglich. Hierbei wird die Hundeschule durch ein gesondertes Formblatt des Geldinstitutes ermächtigt, die Kursgebühr vom Konto des Besitzers einzuziehen. Wird die Lastschrift zum vereinbarten Termin - durch das Kreditinstitut des Besitzers - nicht eingelöst, so trägt der Besitzer die Kosten der Rücklastschrift. Der Besitzer wird dann schriftlich über die Rücklastschrift informiert und aufgefordert, den fälligen Betrag zuzüglich der Rücklastschriftgebühren beizubringen. Gerät der Besitzer nach Zugang der Zahlungsaufforderung, mit einer Rate mehr als 5 Tage in Verzug, ist der gesamte Restbetrag auf einmal fällig.

11. Zusatzvereinbarungen

Zusatzvereinbarungen und Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

12. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Bei Abschluß dieses Vertrages sind keine mündlichen Nebenabreden getroffen worden, die nicht in diesem Vertrag berücksichtigt worden sind.
- Sofern eine Bestimmung dieser AGB's unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hameln